



FAQs

Der Hochschulzugang für Beruflich Qualifizierte (Studieren ohne Hochschulreife)

Stand August 2026



I.	Allgemeines.....	2
II.	Beruflich Qualifizierte mit Aufstiegsfortbildung	6
III.	Beruflich Qualifizierte mit fachlich entsprechendem Studienwunsch.....	8
IV.	Beruflich Qualifizierte ohne Aufstiegsbildung / ohne fachlich entsprechenden Studienwunsch	8
V.	Probestudium	9
VI.	Zugangsprüfung	10
VII.	Zulassungsbeschränkungen	11
VIII.	Finanzielles	13
IX.	Informationen	13
X.	Rechtsgrundlagen	13

I. Allgemeines

1. Was ist der Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte?

Studieninteressierten ohne Hochschulreife, die sich zunächst für eine berufliche Qualifikation entschieden hatten, soll der Weg an die Hochschule ermöglicht werden. An die Stelle von Abitur, fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife tritt die berufliche Qualifikation als Nachweis der Studierfähigkeit. Dies regelt für das Studium in Nordrhein-Westfalen die [Berufsbildungshochschulzugangsverordnung \(BBHZVO\) vom 7. Oktober 2016](#).

2. An welchen Hochschulen ist der Zugang für beruflich Qualifizierte möglich?

An allen Universitäten und Fachhochschulen in staatlicher Trägerschaft und staatlichen Kunsthochschulen. Die privaten, staatlich anerkannten Hochschulen entscheiden selbst darüber, ob sie beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber aufnehmen. Die privaten Hochschulen dürfen höhere Anforderungen an beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber stellen als die Hochschulen in staatlicher Trägerschaft, nicht aber geringere.



3. Ist beruflich Qualifizierten der Zugang zu allen Studiengängen möglich?

Zu allen Studiengängen, die zu einem Staatsexamen oder einem Bachelorabschluss führen (sog. erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss), nicht dagegen zu Masterstudiengängen, denn deren Zugangsvoraussetzung ist immer ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder der Abschluss eines akkreditierten Bachelorausbildungsganges einer Berufsakademie. Wenn mit dem Hochschulstudium eine berufliche Umorientierung angestrebt wird, dann gelten hierfür die Hinweise unter IV.

4. Was ist berufliche Qualifikation im Sinne der BBHZVO?

Erste Voraussetzung ist grundsätzlich der Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht (§ 1 Absatz 1 BBHZVO), wozu auch nichtzivile Berufe zählen. Die Ausbildung muss nicht vollständig durchlaufen werden, sondern es reicht die in vielen Berufen zugelassene externe Berufsabschlussprüfung aus. In zwei Sonderfällen, nämlich wenn eine Aufstiegsfortbildung ohne Berufsabschluss absolviert werden durfte oder wenn eine Zugangsprüfung nach mehrjähriger herausgehobener oder besonders anspruchsvoller Tätigkeit abgelegt werden darf, ist sogar der formelle Berufsabschluss verzichtbar.

Weitere Voraussetzung ist, dass – zeitlich dem Berufsabschluss nachfolgend – entweder eine berufliche Aufstiegsfortbildung oder eine dreijährige – auch selbständige – berufliche Tätigkeit (bzw. Erziehungs- oder Pflegetätigkeit) absolviert wurde. Als berufliche Tätigkeit können grundsätzlich auch der freiwillige Wehrdienst, der Bundesfreiwilligendienst, das freiwillige soziale oder ökologische Jahr, die Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer sowie eine weitere Berufsausbildung angerechnet werden. Bei Gleichwertigkeit eröffnen auch im Ausland erworbene berufliche Qualifikationen den Hochschulzugang. Die Fristen für die Vollendung der dreijährigen beruflichen Tätigkeit sind an den regelmäßigen Beginn des Ausbildungsjahres angepasst (§ 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Satz 1 BBHZVO).

5. Sind Voraussetzungen und Zugangsrechte für alle gleich?

Nein. Es gibt drei Gruppen von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern mit jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen und Berechtigungen:



- Bewerberinnen und Bewerber mit beruflicher Aufstiegsfortbildung (Meisterinnen und Meister sowie vergleichbar Qualifizierte) haben einen prüfungsfreien, unmittelbaren Zugang zu allen Studiengängen an allen Hochschulen (§ 2 BBHZVO). In Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung – außer in Medizin und Pharmazie, wo eine Zugangsprüfung empfohlen wird – gibt es für diese beruflich Qualifizierten eine eigene Quote (§ 27 Absatz 5 Vergabeverordnung NRW vom 13. November 2020).

- Beruflich Qualifizierte, bei denen Berufsausbildung, berufliche Tätigkeit und angestrebter Studiengang einander fachlich entsprechen, haben einen prüfungsfreien Zugang zu allen ihrer beruflichen Vorbildung fachlich entsprechenden Studiengängen an allen Hochschulen (§ 3 BBHZVO). In Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung – außer in Medizin und Pharmazie, wo eine Zugangsprüfung empfohlen wird – werden sie in der oben genannten Quote für beruflich Qualifizierte am Vergabeverfahren beteiligt.

- Alle anderen beruflich Qualifizierten haben Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie entweder eine Zugangsprüfung bestanden oder – in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen – alternativ ein Probestudium erfolgreich absolviert haben (§§ 4 und 5 BBHZVO). In Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung – auch in Medizin und Pharmazie – werden Zugangsprüflinge mit der Note aus der Zugangsprüfung am Vergabeverfahren beteiligt.

6. Gibt es weitere Zugangsbedingungen?

Ja, es gibt für einige Studiengänge von allen Bewerberinnen und Bewerbern zu erfüllende besondere Zugangsvoraussetzungen (§ 1 Absatz 3 BBHZVO). Die wichtigsten sind:

- Studiengangbezogene besondere Vorbildung, künstlerische oder sonstige Eignung oder praktische Tätigkeit (Beispiel: studiengangbezogene Eignung bei Kunst-, Musik- und Sportstudiengängen).
- Sprachkenntnisse für einen fremdsprachigen Studiengang.

7. Wo kann man sich darüber informieren, ob und was man mit seiner beruflichen Qualifikation studieren kann?

Auf den Internetseiten der Hochschulen oder durch Kontaktaufnahme mit der in Frage kommenden Hochschule.



8. Wo und wie bewirbt man sich?

Die Bewerbung für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge erfolgt grundsätzlich bei der Hochschule. Die Hochschulen können jedoch auch bei zulassungsfreien Studiengängen das Zulassungs- und Anmeldeverfahren durch die Stiftung für Hochschulzulassung im Rahmen des Dialogorientierten Serviceverfahrens durchführen lassen. Bitte informieren Sie sich bei der Hochschule über die einzuhaltende Form und Frist der Bewerbung. Falls eine Zugangsprüfung abgelegt werden muss oder sollte, ist eine sehr frühzeitige Bewerbung erforderlich. Informationen dazu, an wen die Bewerbung in einem zulassungsbeschränkten Studiengang zu richten ist, finden sich auf den Internetseiten der Hochschulen und unter www.hochschulstart.de/bewerben-beobachten. Die Bewerbung für die bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengänge Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin und Pharmazie erfolgt über www.hochschulstart.de (weitere Informationen zur Bewerbung für diese Studiengänge unter Frage 36).

9. Was gilt, wenn man ein universitäres Studium aufnehmen möchte und außer der beruflichen Qualifizierung die Fachhochschulreife hat?

Die BBHZVO findet auch auf beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber Anwendung, die eine für das angestrebte Studium nicht ausreichende Hochschulzugangsberechtigung haben (z. B. Fachhochschulreife bei gewünschtem universitärem Studiengang). Die Verordnung gilt nicht für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife (Abitur) oder einem damit gleichwertigen Vorbildungsnachweis.

10. Unter welchen Bedingungen kann man die Hochschule wechseln?

Innerhalb Nordrhein-Westfalens ist der Wechsel – unter der Bedingung verfügbarer Studienplätze – jederzeit für alle Studierenden möglich, die keine Zugangsprüfung ablegen mussten (§ 10 Absatz 1 BBHZVO). Wer an der abgebenden Hochschule eine Zugangsprüfung abgelegt hat, die von der aufnehmenden Hochschule nicht anerkannt wird, kann nach zwei Semestern ohne eine weitere Zugangsprüfung wechseln, wenn er bestimmte Studienleistungen vorweisen kann (§ 10 Absatz 2 BBHZVO). Diese Regelungen gelten auch für Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bundesländern. Aber auch wer nach der BBHZVO an einer nordrhein-westfälischen Hochschule nicht zugangsberechtigt ist, kann nach zwei Semestern erfolgreichen Studiums in dem Bundesland, in dem er aufgrund beruflicher Qualifikation zugangsberechtigt ist, nach



Nordrhein-Westfalen wechseln (§ 10 Absatz 4 BBHZVO). Dies betrifft vor allem Bewerberinnen und Bewerber, die eine in Nordrhein-Westfalen nicht anerkannte Aufstiegsfortbildung oder Berufsausbildung absolviert haben.

11. Wo erfährt man, was auch berufsbegleitend studiert werden kann?

Auskunft hierüber erhält man unter <https://www.hochschulkompas.de/nrw/studium/studiengangsuche/erweiterte-studiengangsuche.html> oder auf den Internetseiten der Hochschulen.

12. Kann man sich, wenn der Zugang geschafft ist, berufliche Vorkenntnisse auf das Studium anrechnen lassen?

Ja. Dies richtet sich nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes, wie sie auch für Inhaber der Hochschulreife gelten. Dies geschieht entweder durch Vorlage der Unterlagen bei der Hochschule, aus denen sich die Kenntnisse und Qualifikationen ergeben, oder durch eine Einstufungsprüfung, die von der Hochschule abgenommen wird.

13. Was ist zu tun, wenn die Voraussetzungen der BBHZVO nicht erfüllt sind und auf absehbare Zeit auch nicht erfüllt werden können?

Es gibt – unterschiedlich je nach Bundesland – verschiedene Möglichkeiten des nachträglichen Erwerbs einer Hochschulreife. Informationen hierzu gibt es auf den Internetseiten der Schulministerien.

II. Beruflich Qualifizierte mit Aufstiegsfortbildung

14. Bewerberinnen und Bewerber mit beruflicher Aufstiegsfortbildung haben eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung. Was bedeutet das?

Wer zu dieser Gruppe mit der höchsten beruflichen Qualifikation gehört – typischerweise schließt sich an eine Berufsausbildung samt Berufserfahrung eine fachlich einschlägige Aufstiegsfortbildung an –, hat Zugang zu allen Studiengängen (§ 2 BBHZVO). Dies gilt für die Meisterinnen und Meister nach der Handwerksordnung, die Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen sowie von Fortbildungen, die qualitativ einem Meisterbrief entsprechen. Es wird auf die erfolgreiche Aufstiegsfortbildungsprüfung und damit allein auf den höchsten erworbenen beruflichen Abschluss abge-



stellt; auf zuvor absolvierte Berufsausbildungen oder Lehrgänge mit einer bestimmten Stundenzahl kommt es nicht mehr an. Zulassungsbeschränkungen bei den Medizin- und Pharmaziestudiengängen führen allerdings wie bei Inhabern der schulischen Hochschulreife dazu, dass das Studium nur bei Erfüllung der für diese Studiengänge geltenden Zulassungskriterien aufgenommen werden kann.

15. Was ist ein gleichwertiger Fortbildungsabschluss nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 BBHZVO?

Es gibt zahlreiche Fortbildungsabschlüsse, die einen allgemeinen Zugang eröffnen. Am einfachsten ist die Recherche bei den bundesrechtlich geregelten Fortbildungen nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes bzw. § 42 der Handwerksordnung. Daneben gibt es auch noch Kammerregelungen beispielsweise der Industrie- und Handwerkskammern oder der Ärztekammern. Unter <https://web.arbeitsagentur.de/berufenet/> sollten die meisten bundes- und landesrechtlich geregelten Aufstiegsfortbildungen samt ihren Rechtsgrundlagen zu finden sein. Eine Auflistung der Fortbildungsabschlüsse gibt es im „Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe“ unter <https://www.bibb.de/de/65925.php>. Die Prüfungsordnungen zum Berufsbildungsgesetz (BBiG) sind außerdem über die Homepage des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt (<https://www.bmftr.bund.de>) einsehbar, die Prüfungsregelungen zur Handwerksordnung über die Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (www.bundeswirtschaftsministerium.de).

16. Was ist ein Abschluss einer Fachschule im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 3 BBHZVO?

Fachschulen sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung entsprechend der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils gültigen Fassung. Die mindestens zweijährigen Bildungsgänge in den Fachbereichen schließen in der Regel an eine berufliche Erstausbildung an und führen zu einem staatlichen postsekundären Berufsabschluss nach Landesrecht. Unter <https://www.kmk.org/themen/berufliche-schulen/berufliche-weiterbildung.html> finden Sie neben der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 ebenfalls eine Übersicht zu den in den Ländern angebotenen Fachrichtungen und den dazugehörigen Berufsbezeichnungen in der Dokumentation der



Kultusministerkonferenz über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Fachschulen (https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2026/2026_03_20-Doku-Berufsabschluesse-FS.pdf).

17. Was ist eine gleichwertige landesrechtlich geregelte Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 4 BBHZVO?

Dies sind Intensivpflege und Anästhesie, Operationsdienst sowie psychiatrische Pflege.

III. Beruflich Qualifizierte mit fachlich entsprechendem Studienwunsch

18. Wer entscheidet darüber, ob es sich um einen der beruflichen Qualifikation fachlich entsprechenden Studiengang handelt?

Die Hochschule prüft, ob Berufsausbildung, berufliche Tätigkeit und Studienwunsch einander fachlich entsprechen (§ 3 BBHZVO), ob man also eine fachtreue Bewerberin oder ein fachtreuer Bewerber ist. Einige Hochschulen haben auf ihren Internetseiten eine Zuordnung von Berufsbildern zu ihren Studiengängen vorgenommen.

19. Wie bewirbt man sich dafür?

Die Hochschule benötigt ausreichend konkrete Angaben vor allem zur beruflichen Tätigkeit und zum Studienwunsch, um die fachliche Entsprechung prüfen zu können.

IV. Beruflich Qualifizierte ohne Aufstiegsfortbildung / ohne fachlich entsprechenden Studienwunsch

20. Wie erhält man Zugang zu einem Studiengang, der fachlich nicht der Berufsausbildung und der beruflichen Tätigkeit entspricht?

Studieninteressierte, die weder eine Aufstiegsqualifizierung absolviert haben noch ein fachlich ihrer Berufsausbildung oder ihrer Berufstätigkeit entsprechendes Studium anstreben, erwerben durch das Bestehen einer Zugangsprüfung oder bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen alternativ durch das erfolgreiche Probestudium eine fachbezogene Zugangsberechtigung (§ 4 BBHZVO). Die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Zugangsprüfung oder für ein Probestudium sind:



Der Abschluss einer nach Bundes - oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und - eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit. Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbstständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes oder die Pflege eines Angehörigen. Zeiten des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes, des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, der Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer sowie eine weitere Berufsausbildung werden als berufliche Tätigkeit angerechnet. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

21. In welchen Fällen kann man nicht zwischen Probestudium und Zugangsprüfung wählen?

In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist der Zugang nur über die Zugangsprüfung möglich, weil hier eine direkte Konkurrenz mit Inhabern einer Hochschulreife gegeben ist und für das Vergabeverfahren eine Note benötigt wird.

V. Probestudium

22. Wodurch unterscheidet sich das Probestudium von einem normalen Studium?

Das Probestudium (§ 5 BBHZVO) unterscheidet sich vom normalen Studium nur darin, dass es ohne Hochschulzugangsberechtigung aufgenommen werden darf und auf eine bestimmte Semesterzahl begrenzt ist; in jedem Probesemester müssen Studienleistungen in Höhe von durchschnittlich mindestens 20 Leistungspunkten erbracht werden.

23. Was geschieht am Ende des Probestudiums?

Die Hochschule prüft, ob das Probestudium erfolgreich war. Wenn das der Fall ist, erhält die oder der Studierende eine Hochschulzugangsberechtigung für diesen Studiengang an dieser Hochschule. Die im Probestudium erbrachten Studienleistungen werden angerechnet.

24. Kann man während des Probestudiums den Studiengang wechseln?

Ja, sofern es sich nicht um einen zulassungsbeschränkten Studiengang handelt.



25. Was geschieht, wenn man im Probestudium nicht erfolgreich ist?

Ein innerhalb der vorgesehenen Frist nicht erfolgreich abgeschlossenes Probestudium führt zur Exmatrikulation. Eine erneute Einschreibung in den gleichen Studiengang ist nicht zulässig. Eine Zugangsprüfung für den gleichen Studiengang bleibt aber möglich, es sei denn, man hat eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden.

VI. Zugangsprüfung

26. Was ist Gegenstand der Zugangsprüfung?

Mit der Zugangsprüfung wird die Studierfähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers im Hinblick auf einen bestimmten Studiengang überprüft (§ 6 BBHZVO). Die Zugangsprüfung enthält in der Regel schriftliche und mündliche Prüfungsanteile. Den konkreten Inhalt bestimmt die Hochschule, weil sie die Studieninhalte am besten kennt.

27. Wer führt die Zugangsprüfung durch?

Die Hochschule. Das Nähere des Zugangsprüfungsverfahrens und die Inhalte der Zugangsprüfung regelt die Hochschule durch Ordnung.

28. Welche Fristen sind beim Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung zu beachten?

Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Zugangsprüfung für das Wintersemester endet am 1. April und für das Sommersemester am 1. Oktober.

29. Wird die bestandene Zugangsprüfung von anderen Hochschulen anerkannt?

Ja, wenn hinsichtlich der durch die Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Dies kann vor allem auf die Staatsexamensstudiengänge sowie die großen wirtschafts- und naturwissenschaftlichen und technischen Bachelorstudiengänge zutreffen. Die Anerkennung setzt einen Antrag an der entsprechenden Hochschule voraus.



30. Was gilt, wenn man an der Teilnahme an der Zugangsprüfung gehindert ist?

Eine Zugangsprüfung ist für die Hochschule mit hohem Aufwand verbunden. Daher ist die Teilnahme unverzüglich nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes abzusagen.

31. Kann eine Zugangsprüfung wiederholt werden?

Ja. Auch die Wiederholung einzelner, nicht bestandener Prüfungsteile ist möglich.

32. Können Absolventinnen und Absolventen einer Aufstiegsfortbildung mit „Fachtreue“ freiwillig eine Zugangsprüfung ablegen?

Für die Medizinstudiengänge und den Studiengang Pharmazie wird das Ablegen einer Zugangsprüfung weiterhin empfohlen, damit man sich mit einer Note am Verfahren beteiligen kann. Alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber, die keine Zugangsprüfung ablegen, können an einem Studieneignungstest teilnehmen, dessen Ergebnis keinen Einfluss auf die Zugangsberechtigung hat (§ 9 Absatz 2 BBHZVO). Die Hochschulen können als Studieneignungstest die für den Studiengang vorgesehene Zugangsprüfung verwenden.

VII. Zugangsbeschränkungen

33. Die Berufsbildungshochschulzugangsverordnung regelt nur den Zugang zum Studium. Was gilt für die Zulassung?

Der Zugang betrifft die Frage der generellen Berechtigung, ein Studium aufzunehmen. Die Zulassung betrifft die Frage, ob für die Wahrnehmung dieser Berechtigung in einem bestimmten Studiengang an einer konkreten Hochschule zu einem bestimmten Semester ein Studienplatz zur Verfügung steht. Falls es für einen Studiengang mehr Bewerberinnen und Bewerber als Studienplätze gibt, wird eine Zulassungsbeschränkung (Numerus clausus) für diesen Studiengang notwendig. Zulassungsbeschränkungen können nur für einen spezifischen Studiengang einer bestimmten Hochschule festgelegt sein (Orts-NC; entsprechende Studiengänge anderer Hochschulen können zulassungsfrei sein). Zulassungsbeschränkungen gibt es aber auch für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie, deren Studienplätze im bundesweiten Zentralen Vergabeverfahren vergeben werden (weitere Informationen zum Numerus Clausus finden Sie ebenfalls im Downloadbereich "FAQs zum Numerus clausus").



34. Kommt es auf die Noten der beruflichen Ausbildung an?

Für die Frage des Zugangs nicht, möglicherweise aber für die Zulassung bei Bewerberinnen und Bewerbern, die – weil sie eine Aufstiegsqualifizierung absolviert haben oder ein fachlich entsprechendes Studium anstreben – keine Zugangsprüfung ablegen mussten. Bei Studiengängen mit Orts-NC, bei denen die Zahl der beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber höher als die im Rahmen der Quote zur Verfügung stehenden Studienplätze ist, findet ein Auswahlverfahren der Hochschule statt.

35. Was ist zu tun, wenn man einen Studiengang mit Orts-NC studieren möchte?

Wenn man keine Aufstiegsfortbildung absolviert hat oder wenn es sich nicht um einen der Berufsausbildung und der beruflichen Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang handelt („fachtreue“ Bewerberinnen und Bewerber), ist eine Zugangsprüfung notwendig. Hierfür melden Sie sich zunächst bei den Hochschulen, bei denen man eine Zugangsprüfung für den Studiengang ablegen kann. Mit den Zeugnissen aus der Zugangsprüfung bewerben Sie sich anschließend entweder direkt bei der Hochschule oder, wenn der Studiengang am Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) teilnimmt, bei der Stiftung für Hochschulzulassung über www.hochschulstart.de.

36. Was ist zu tun, wenn man Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin oder Pharmazie studieren möchte?

Wenn man keine Aufstiegsfortbildung absolviert hat oder wenn es sich nicht um einen der Berufsausbildung und der beruflichen Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang handelt („fachtreue“ Bewerberinnen und Bewerber), ist eine Zugangsprüfung notwendig. Hierfür melden Sie sich zunächst bei den Hochschulen, bei denen man eine Zugangsprüfung für den Studiengang ablegen kann. Mit den Zeugnissen aus der Zugangsprüfung bewerben Sie sich anschließend im DoSV. Um mit einer Note am bundesweiten Zentralen Verfahren teilnehmen zu können, ist eine Zugangsprüfung aber immer auch für die Absolventinnen und Absolventen einer Aufstiegsfortbildung sowie für die „fachtreuen“ Bewerberinnen und Bewerber sehr sinnvoll, weil es für diese Studiengänge keine eigene Auswahlquote gibt; ohne Zugangsprüfung würde man im Vergabeverfahren mit der Note 4,0 eingereiht.



VIII. Finanzielles

37. Kann man für das Probestudium das einkommensunabhängige Deutschlandstipendium beantragen?

Ja. Informationen hierzu erhalten Sie unter www.deutschlandstipendium.de

38. Kann man im Probestudium grundsätzlich Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhalten?

Ja, denn das Probestudium ist ein normales Studium. Informationen und Beratung erhalten Sie bei dem für Ihre Hochschule zuständigen Studierendenwerk (Internetseite Ihrer Hochschule oder unter www.studierendenwerke-nrw.de) oder auf der Internetseite des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt unter www.bmfr.bund.de.

IX. Informationen

39. Wo kann man sich einen Überblick verschaffen?

Einen ersten Überblick verschafft man sich am besten durch eine strukturierte Internetrecherche. Die Internetseiten der Hochschulen sehen Informationen speziell für Studieninteressierte mit beruflicher Qualifikation vor. Das Informationsangebot des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein- Westfalen finden Sie unter <https://www.mkw.nrw/service/studieninteressierte> . Einen bundesweiten Überblick über Studiengänge gibt es unter www.studienwahl.de sowie www.hochschulkompass.de. Über das Studienangebot in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen informiert die Stiftung für Hochschulzulassung unter www.hochschulstart.de. Beratungen zur Studienwahl erhält man bei den Zentralen Studienberatungen der Hochschulen sowie bei den Agenturen für Arbeit und den Berufsinformationsszentren (BiZ).

X. Rechtsgrundlagen

40. Wo kann man sich über die Rechtsgrundlagen informieren?

Die Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 7. Oktober 2016 finden Sie unter www.recht.nrw.de. Auch das Hochschulzulassungsgesetz 2019 vom 29. Oktober 2019 und die Vergabeverordnung NRW vom 13. November 2020 sowie



die beiden Hochschulgesetze des Landes Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 und Gesetz über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008, in der jeweils geltenden Fassung, sind dort eingestellt. Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist über die Homepage des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt (<https://www.bmfr.bund.de>) einsehbar, die Handwerksordnung (HwO) über die Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (www.bundeswirtschaftsministerium.de).